

PACKSTÜCK

Prüfungsteilnehmer:

Der Prüfungsteilnehmer hat die Fähigkeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, für einen ihm übergebenen Gegenstand (oder ihm übergebene Ware) eine den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes entsprechende fach- und sachgerechte Verpackung herzustellen. Die Auswahl der Verpackung trifft der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Auszubildenden (Ausbildungsbetrieb).

Der Prüfungsteilnehmer hat die Ausführung allein vorzunehmen. Die den nachstehenden Prüfteilen zuzuordnenden Prüfsituationen sind vom Prüfungsausschuss entsprechend den Prüfungsanforderungen vorzubereiten. Die Einzelleistungen sind gemäß § 20 der Prüfungsordnung wie folgt zu bewerten:

- Note 1 = sehr gut            Eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung.
- Note 2 = gut                    Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
- Note 3 = befriedigend        Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung.
- Note 4 = ausreichend        Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- Note 5 = mangelhaft         Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass notwendige Grundkenntnisse vorhanden sind.
- Note 6 = ungenügend        Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Lfd. Nr.	Bewertungsstellen	Erreichte Punkte der 100er Staffel		
1	Packmittelzeichnung mit fachgerechter Vermaßung und Linienbezeichnung	x	0,2	
2	Fachliche Zuschnitt- und Materialberechnung	x	0,3	
3	Herstellung des Handmusters	x	0,5	
	Gesamtpunktzahl			

Bitte wenden!

Besondere Mängel:

---

---

---

---

---

---

---

---

Ort, Datum

---

---

---

Der Prüfungsausschuss